

STATUTEN DES VEREINS „PADRINOS DEL AMAZONICO“

I. Name, Sitz, Zweck

Art.1 Name

Unter der Bezeichnung „Padrinos del AmaZOOnico“ besteht seit dem 20.05.2005 ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60-79 (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art 2 Zweck und Tätigkeit

a) Der Verein „Padrinos del AmaZOOnico“ unterstützt und entlastet in vielfacher Weise die Arbeit der Tierauswilderungsstation „AmaZOOnico“ in der Gemeinde Ahuano, Provinz Napo, Ecuador. Dazu gehört auch die Kontaktpflege zu „Selva Viva“, ähnlichen, sinnverwandten Projekten und zu ehemaligen Mitarbeitern.

b) Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

a) Als Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, Vereine usw. denkbar.

b) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach geleisteter Zahlung des Mitgliederbeitrages.

c) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

d) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

- e) Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- f) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

III. Vereinsorgane

Art. 4 Organisation

a) Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

b) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich höchstens Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 5 Generalversammlung

a) Die ordentliche Generalversammlung tritt in der Regel zu Beginn des Vereinsjahres zusammen. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangen.

c) Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Generalversammlung bestimmt der Vorstand.

Art. 6 Zuständigkeiten und Rechte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden über die Auflösung des Vereins.

Art. 7 Beschlussfassung in der Generalversammlung

a) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliedern, sofern die Statuten nichts anderes verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

b) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht auf Antrag eines Mitglieds geheime Abstimmungen bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern.

b) Die Leitung des amaZOOnico ist immer im Vorstand vertreten.

c) Sinnvollerweise sind die Kernaufgaben des Vereins durch je einen Vertreter im Vorstand repräsentiert. Das heisst:

- Führen der Vereinskasse: Verwalten der Mitgliederbeiträge und Spenden, Weiterleitung an amaZOOnico
- Vermittlung von Mitarbeitern: Auswahl, Vermittlung und Vorbereitung von Volontären und Praktikanten aus der Schweiz und Europa.
- Internet - Auftritt : Aufrechterhaltung und Aktualisierung des Internetauftritts und der Werbeunterlagen
- Werbung, Spendensammlungen: Sammeln von Spenden und Anwerben neuer Mitglieder.
- Kontaktpflege: Förderung des Informationsaustausches zwischen dem amaZOOnico und den ehemaligen Mitarbeitern.

Art. 9 Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes

a) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

b) Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, leitet die Versammlungen und hat Zeichnungsberechtigung für den Verein. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Art. 10 Beschlussfassung im Vorstand

a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei unabhängigen Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 12 Finanzwesen

a) Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- aus Aktionen erwirtschaftete Mittel
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

b) Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

c) Der Jahresbeitrag wurde an der Gründungsversammlung auf maximal Sfr. 60.- festgelegt.

Art. 13 Rechnungswesen

a) Das Rechnungswesen umfasst die Buchhaltung des Vereins.

b) Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

V. Statutenänderungen

Art. 15 Voraussetzung für Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern gefasst werden.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 16 Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

b) Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution im Regenwaldgebiet von Ecuador übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die konkrete Verwendung beschliesst die letzte Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 20.05.2005 in Kraft.

Der Präsident: Martin Pünter

Die Aktuarin: Bigna Schulthess

Gründungsvorstand

Gründungsmitglieder